

**Satzung der Landeshauptstadt Dresden für den *Integrations- und
Ausländerbeirat*¹⁾**

Vom 25. September 2003

Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 43/03 vom 23.10.03,
zuletzt geändert im Dresdner Amtsblatt Nr. 06/19 vom 07.02.19

Auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55), berichtigt am 25. April 2003 (SächsGVBl. S. 159) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 25. September 2003 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:	Seite:
§ 1 Aufgaben des <i>Integrations- und Ausländerbeirates</i> ¹⁾	1
§ 2 Befugnisse und Pflichten der Mitglieder des <i>Integrations- und Ausländerbeirates</i> ¹⁾	2
§ 3 Zusammensetzung und Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Ausländerinnen und Ausländer in den <i>Integrations- und Ausländerbeirat</i> ¹⁾	3 3
§ 4 Wahl der ausländischen Kandidatinnen und Kandidaten für den <i>Integrations- und Ausländerbeirat</i> ¹⁾	3
§ 5 Verlust der Mitgliedschaft der Vertretung der Ausländerinnen und Ausländer im <i>Integrations- und Ausländerbeirat</i> ¹⁾ und Nachfolgeregelungen	4
§ 6 Geschäftsordnung	5
§ 7 In-Kraft-Treten	5

§ 1 Aufgaben des *Integrations- und Ausländerbeirates*¹⁾

(1) Der *Integrations- und Ausländerbeirat*¹⁾ soll in Dresden lebenden Ausländerinnen und Ausländern eine weitgehende Teilhabe am gesellschaftlichen, politischen und kulturellen Leben in der Stadt Dresden ermöglichen, weiterentwickeln und fördern. Er soll die Wahrung der kulturellen Identität der Ausländerinnen und Ausländer fördern und sich um ein harmonisches und gewaltfreies Zusammenleben der ausländischen und deutschen Bevölkerung bemühen.

¹⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr.06/19 vom 07.02.19, Seite 20

- (2) Insbesondere sind die Aufgaben des *Integrations- und Ausländerbeirates*¹⁾
- a) die Interessen der Ausländerinnen und Ausländer gegenüber dem Stadtrat und dem Oberbürgermeister zu vertreten,
 - b) zur Verbesserung ihrer Lebensverhältnisse beizutragen,
 - c) das Zusammenleben der Deutschen und Ausländerinnen sowie Ausländern und das Hineinwachsen der in- und ausländischen Bevölkerung in die multikulturelle Gesellschaft zu fördern,
 - d) zur Schaffung und Erhaltung von Freiräumen beizutragen, die die Wahrung und Entwicklung einer eigenen kulturellen Identität für Menschen anderer Nationalität, Kultur, Religion oder ethnischen Zugehörigkeit zulassen,
 - e) in Zusammenarbeit mit dem Stadtrat und dem Oberbürgermeister Öffentlichkeitsarbeit im Interesse von Ausländerinnen und Ausländern und für ihr Zusammenleben mit Deutschen zu leisten,
 - f) die Willensbildung für ein kommunales Wahlrecht für alle Ausländerinnen und Ausländer in Politik und Gesellschaft zu fördern,
 - g) mit den Vereinen und Initiativen, die sich mit den Problemen von Ausländerinnen und Ausländern beschäftigen, zusammenzuarbeiten und sie zu unterstützen.

(3) Der *Integrations- und Ausländerbeirat*¹⁾ dient im Zusammenhang mit den o. g. Aufgaben dem Zwecke, den Stadtrat und den Oberbürgermeister zu beraten und zu unterstützen. Er gibt dabei dem Stadtrat und dem Oberbürgermeister Empfehlungen und bereitet für die Stadträtinnen und Stadträte Anträge vor.

§ 2 Befugnisse und Pflichten der Mitglieder des *Integrations- und Ausländerbeirates*¹⁾

- (1) Alle Vorhaben der Stadt, die Ausländerinnen und Ausländer in besonderem Maße betreffen können, werden vor der Beschlussfassung in den Ausschüssen und im Stadtrat dem *Integrations- und Ausländerbeirat*¹⁾ zur Stellungnahme vorgelegt.
- (2) Eine Vertreterin/ein Vertreter der Ausländerinnen und Ausländer im *Integrations- und Ausländerbeirat*¹⁾ hat im Sinne des § 21 (1)¹⁾ der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden Anhörungs- und Rederecht in allen die Ausländerinnen und Ausländer unmittelbar betreffenden Fragen.
- (3) Die Wahl der Vertreterin/des Vertreters erfolgt durch den *Integrations- und Ausländerbeirat*.¹⁾

¹⁾ Änderung, *Dresdner Amtsblatt Nr.06/19 vom 07.02.19, Seite 20*

- (4) Der *Integrations- und Ausländerbeirat*¹⁾ kann in Abstimmung mit dem Presseamt der Landeshauptstadt Dresden über seine Arbeit die Öffentlichkeit unterrichten und auch Presseerklärungen herausgeben, soweit es sich nicht um vertrauliche Verhandlungsgegenstände handelt.

§ 3 Zusammensetzung und Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Ausländerinnen und Ausländer in den *Integrations- und Ausländerbeirat*¹⁾

- (1) Der *Integrations- und Ausländerbeirat*¹⁾ besteht aus 20 stimmberechtigten Mitgliedern, 9 davon sind Stadträtinnen und Stadträte (nach Hare-Niemeyer). Die Amtszeit des *Integrations- und Ausländerbeirates*¹⁾ dauert eine Wahlperiode und endet spätestens beim Zusammentreten des neu gewählten *Integrations- und Ausländerbeirates*.¹⁾
- (2) Solange der direkten Wahl der sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner in den Beirat durch die ausländische Bevölkerung die Sächsische Gemeindeordnung entgegensteht, regelt die Satzung über die Wahlordnung unter angemessener Berücksichtigung der Nationalitäten die Modalitäten, nach denen die Kandidatinnen und Kandidaten für den *Integrations- und Ausländerbeirat* durch die ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner durch Wahl bestimmt werden. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Kandidatenwahl wählt der Stadtrat die Mitglieder des *Integrations- und Ausländerbeirates*.¹⁾
- (3) Umbesetzung im *Integrations- und Ausländerbeirat*¹⁾ in der laufenden Wahlperiode sind vom Stadtrat auf Vorschlag des *Integrations- und Ausländerbeirates*¹⁾ zu bestätigen.
- (4) Die/der *Integrations- und Ausländerbeauftragte* nimmt an den Sitzungen des *Integrations- und Ausländerbeirates*¹⁾ teil.

§ 4 Wahl der ausländischen Kandidatinnen und Kandidaten für den *Integrations- und Ausländerbeirat*¹⁾

- (1) Die Kandidatinnen und Kandidaten der Ausländerinnen und Ausländer im *Integrations- und Ausländerbeirat*¹⁾ werden in allgemeiner, freier, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl gewählt.

¹⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr.06/19 vom 07.02.19, Seite 20

- (2) *Wahlberechtigt ist, wer nicht Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 ist, am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat und am Wahltag seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz in der Landeshauptstadt Dresden wohnt. Nicht wahlberechtigt ist eine Person, die infolge deutschen Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt oder für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nach deutschem Recht nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht umfasst.¹⁾*
- (3) *Wählbar ist jede Person, die eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt oder die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 oder § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung erworben hat, am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat, sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig, mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung aufhält, am Wahltag seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz in der Landeshauptstadt Dresden hat. Nicht wählbar ist, wer nach § 4 Abs. 2 von der Wahl ausgeschlossen ist, einer in der Bundesrepublik Deutschland verbotenen Vereinigung angehört oder sie unterstützt, infolge deutschen Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder als Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung die Wählbarkeit verloren hat.¹⁾*
- (4) Die Voraussetzungen des § 45 (1) des StGB gelten entsprechend.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft der Vertretung der Ausländerinnen und Ausländer im Integrations- und Ausländerbeirat¹⁾ und Nachfolgeregelungen

- (1) Der Integrations- und Ausländerbeirat¹⁾ kann dem Oberbürgermeister empfehlen, in den Stadtrat eine Vorlage zur Abberufung einer Vertreterin/eines Vertreters der Ausländerinnen und Ausländer einzubringen, wenn die Ausländerin/der Ausländer durch schriftliche Erklärung auf ihre/seine Mitgliedschaft verzichtet hat, wegen eines Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 1 Jahr verurteilt worden ist, ihren/seinen Hauptwohnsitz in Dresden aufgegeben hat.
- (2) Die Abberufung ist mit dem entsprechenden Beschluss des Stadtrates wirksam.

¹⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr.06/19 vom 07.02.19, Seite 20

(3) *Scheidet eine gewählte Bewerberin/ein gewählter Bewerber im Laufe der Wahlperiode aus dem Integrations- und Ausländerbeirat aus, so rückt die/der als nächste Ersatzperson festgestellte Bewerberin/Bewerber als Kandidatin/Kandidat für den Integrations- und Ausländerbeirat nach. Diese/dieser wird dem Stadtrat zur Wahl vorgeschlagen. Stehen keine Ersatzpersonen mehr zur Verfügung, so wählt der Stadtrat auf eigenen Vorschlag eine sachkundige Einwohnerin/einen sachkundigen Einwohner, die/der die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 erfüllt.¹⁾*

§ 6 Geschäftsordnung

Die inneren Angelegenheiten des *Integrations- und Ausländerbeirates*¹⁾ regelt seine Geschäftsordnung.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16. Mai 1997 außer Kraft.

Dresden, 8. Oktober 2003

gez. Roßberg
Oberbürgermeister der
Landeshauptstadt Dresden

¹⁾ *Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr.06/19 vom 07.02.19, Seite 20*